

# **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg**

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS - )

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 15.12.2008, Az. 55.1-8744.01-2008) folgende Satzung:

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Abfälle, die von den kreisangehörigen Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden (Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs).

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit nicht die Aufgaben auf Dritte übertragen sind.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Bewohner eines Grundstückes, im Sinne dieser Satzung, sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

(3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises. Den kreisangehörigen Gemeinden ist die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallendem Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub übertragen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen

der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt

- Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02 )
- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)

b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).

4. Altautos, Autoteile, Anhänger und Teile davon, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
10. Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub, soweit den kreisangehörigen Gemeinden die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallenden Abfällen übertragen ist (§ 3 Abs. 3)
11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind

Bei Abfällen der in Nummern 4, 5 und 10 genannten Arten kann der Landkreis im Einzelfall Abweichungen vom Ausschluss zulassen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) genannte Bauschutt und die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Baurestabfälle;

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
5. die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren

bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## § 7

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden**

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.

Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübergang**

(1) Zur Abfuhr bereitgestellter oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassener Abfall darf von Unbefugten nicht durchsucht oder entnommen werden.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

## § 11

### Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngutabfall-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen):
  - a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas);
  - b) Flachglas;
  - c) Papier, Pappe, Kartonagen;
  - d) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech;
  - e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen, z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien, soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;
  - f) Grüngut- und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung) oder diese nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
  - g) verwertbarer Bauschutt; Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass größere als haushaltsübliche Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind.

Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - g) erweitern oder einschränken, sofern sich für eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert; näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

2. Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);

3. folgende Abfälle zur Beseitigung:

Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen.

Auf die Herkunfts- und Mengenbegrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und größere Mengen privater Haushalte sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Hausmülldeponie zu bringen. Es gelten die Anlieferbedingungen des Betreibers unmittelbar.

4. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

## § 12

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) <sup>1)</sup> Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2)</sup> Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3)</sup> Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>4)</sup> Die in Satz 1 genannten Abfälle können zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) <sup>1)</sup> Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2)</sup> Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3)</sup> Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

## § 13

### Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
  - a) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs), soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung)
  - b) Altpapier
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen.
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 oder 2 getrennt erfasst werden, sowie Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Die Inanspruchnahme des Holsystems setzt voraus, dass die betreffende Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

## § 14

### Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) <sup>1)</sup> Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2)</sup> Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

<sup>3)</sup> Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- grüne Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- braune Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

(2) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs) sind in den vom Landkreis dazu bestimmten und nach Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen, soweit sie in den Biotonnen erfasst werden können und deshalb nicht dem Bringsystem unterliegen. Bioabfälle tierischen Ursprungs dürfen in die Biotonnen nicht eingegeben werden. Abfälle tierischen Ursprungs sind nach den entsprechenden Rechtsvorschriften, kleine Mengen dieser Abfälle sind über den Restmüll zu entsorgen. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(3) <sup>1)</sup> Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2)</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>3)</sup> Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) <sup>1)</sup> Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt.

<sup>2)</sup> Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einer Sperrmüllkarte durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber) beim Landratsamt. <sup>3)</sup> Bei der Anmeldung werden die Abholadresse und der Grundstückseigentümer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. <sup>4)</sup> Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. <sup>5)</sup> Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

<sup>6)</sup> Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt regelmäßig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>7)</sup> Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. <sup>8)</sup> Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu zweimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Satz 2) zur Abholung angemeldet werden.

<sup>9)</sup> Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. <sup>10)</sup> Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend.

<sup>11)</sup> Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel

unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

## § 15

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1)</sup> Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein, für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen auch nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 GewAbfV; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. <sup>2)</sup> Bei nicht ständig bewohnten oder nicht anfahrbaren Grundstücken kann der Landkreis abweichend von Satz 1 Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 zulassen. <sup>3)</sup> Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4)</sup> Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen. <sup>5)</sup> Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichtet, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) <sup>1)</sup> Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jeden Bewohner i.S. des § 1 Abs. 8 bereitgestellt werden. <sup>2)</sup> Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten kann gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt werden:

alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz       |
| b) Gaststätten, Imbissstuben  | 5,0 l je Beschäftigten      |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen                             | 2,5 l je Beschäftigten      |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen                            | 1,0 Liter je Schüler / Kind |

<sup>3)</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. <sup>4)</sup> Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. <sup>5)</sup> Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, mindestens ein 120-Liter-Behälter, unbeschadet der Behältergrößen nach § 14 Absatz 1 Satz 3; die Behälterkapazität der Papiertonnen beträgt in der Regel 40 Liter pro Person und Abfuhr und kann bedarfsgerecht erhöht oder reduziert werden. <sup>6)</sup> Im Fall eines Zusammen-

schlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend. <sup>7)</sup> Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird die Behälterkapazität für Altpapier vom Landkreis festgestellt und zur Verfügung gestellt.

(3) <sup>1)</sup> Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2)</sup> Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet. <sup>3)</sup> Satz 1 gilt entsprechend für die Bioabfall- und Papierbehältnisse (§ 14 Abs.1 Satz 3).

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. Satz 1 gilt für die Bioabfall- und Papierbehältnisse (§ 14 Abs.1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) <sup>1)</sup> Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder nach Abs. 4 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. <sup>2)</sup> Die Behälter bleiben Eigentum des vom Landkreis beauftragten Unternehmers bzw. des Landkreises. <sup>3)</sup> Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 4) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. <sup>4)</sup> Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. <sup>5)</sup> Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. <sup>6)</sup> Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. <sup>7)</sup> Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. <sup>8)</sup> Für die einzelnen Abfallbehälter sind die nach DIN EN 840-1 und DIN EN 840-2 zu bestimmenden Höchstgewichte zulässig. <sup>9)</sup> Die DIN-Normen können beim Landratsamt eingesehen oder von dort angefordert werden.

(6) <sup>1)</sup> Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2)</sup> Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) <sup>1)</sup> Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2)</sup> Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>3)</sup> Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4)</sup> Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## § 16

### Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt.<sup>2)</sup> Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben.<sup>3)</sup> Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag.<sup>4)</sup> Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 je Anfallstelle erforderlich wären.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## § 18

### Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

## § 19

### Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. entgegen dem Verbot in § 9 Abs. 1 den zur Abfuhr bereitgestellten oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassenen Abfall durchsucht oder Abfall entnimmt,
5. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 7 nicht wieder zurück nimmt,
6. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
7. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt,
8. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Satzung vom 22. Dezember 2005 tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bamberg, 16. Dezember 2008  
Landratsamt

Dr. Günther Denzler  
Landrat

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

(Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
01 04 11	Abfälle aus der Bearbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und –abfälle	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 02 99	Abfälle a.n.g.	03 03 05	De-inkingschlämme aus dem Papierrecycling
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	03 03 99	Abfälle a.n.g.
02 03 99	Abfälle a.n.g.	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
		04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
		04 01 99	Abfälle a.n.g.
		<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
		04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
		04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
		05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung</b>
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe beinhalten
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
05 01 04*	saure Alkylschlämme	<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Ent- schwefelungsprozessen</b>
05 01 05*	verschüttetes Öl	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
05 01 06*	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
05 01 07*	Säureteere	06 07 01*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
05 01 08*	andere Teere	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäuren
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>
05 01 12*	säurehaltige Öle	06 08 02*	Gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent- schwefelung	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die ge- fährliche Stoffe enthalten
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
05 06 01*	Säureteere	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
05 06 02*	andere Teere	<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorgani- schen Pigmenten und Farbgebern</b>
05 06 99	Abfälle a.n.g.	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holz- schutzmittel und andere Biozide
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
05 07 99	Abfälle a.n.g.	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMI- SCHEN PROZESSEN	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Ver- trieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
06 01 02*	Salzsäure	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
06 01 03*	Flusssäure	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssig- keiten und Mutterlaugen
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillations- rückstände
06 01 06*	andere Säuren	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 01 99	Abfälle a.n.g.	07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaug- materialien
06 02 01*	Calciumhydroxid	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthe- tischen Gummi und Kunstfasern</b>
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid		
06 02 05*	andere Basen		
06 02 99	Abfälle a.n.g.		
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>		
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten		
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme der- jenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		
06 03 99	Abfälle a.n.g.		
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme der- jenigen, die unter 06 03 fallen</b>		
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle		
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle		
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten		

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	07 06 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	08	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben</b>
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 01 17*	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
08 03 19*	Dispersionsöl	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoff- und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffe enthalten	<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoff- und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffe enthalten	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
08 04 17*	Harzöle	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
08 05 01*	Isocyanatabfälle	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösung auf Wasserbasis	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 04*	Fixierbäder	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung, die nicht unter 09 01 06 fallen	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	10 04 03*	Calciumarsenat
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 04 04*	Filterstaub
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 01 09*	Schwefelsäure	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinnmetallurgie</b>
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
		10 05 03*	Filterstaub
		10 05 04	andere Teilchen und Staub
		10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
		10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
		10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
		10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
		<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
		10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 06 03*	Filterstaub	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramik-erzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	10 12 11*	Glasureabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	10 14 01*	Quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
10 08 04	Teilchen und Staub	11	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisieren)</b>
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	11 01 05*	saure Beizlösungen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	11 01 06*	Säuren a.n.g.
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 01 07*	Alkalische Beizlösungen
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 08*	Phosphatierschlämme
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und – Sande vor dem Gießen	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und – Sande nach dem Gießen	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 02 02*	Schlämme aus der Zink- Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 03	Ofenschlacke	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und – Sande vor dem Gießen	<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und – Sande nach dem Gießen	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 03 02*	andere Abfälle
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Verzinkung</b>
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>		
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)		
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und – Lösungen	<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und – Lösungen	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	13 07 01*	Heizöl und Diesel
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	13 07 02*	Benzin
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	<b>13 08</b>	<b>andere Ölabbfälle a.n.g.</b>
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	13 08 01*	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	13 08 02*	andere Emulsionen
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	13 08 99*	Abfälle a.n.g.
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>
13 01 13*	andere Hydrauliköle	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
		<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
		15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bestandteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Geräte</b>
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 04	Zink
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	19 02 05*	Schlämme aus der chemisch-physikalischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 04 03*	Nicht verglaste Festphase
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen</b>
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
		19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
		19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
		19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
		19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
		19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
		<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>

## Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	20 01 35*	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>		
19 11 01*	gebrauchte Filtertone		
19 11 02*	Säureteere		
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle		
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung		
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		
20	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>		
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		
20 01 13*	Lösemittel		
20 01 14*	Säuren		
20 01 15*	Laugen		
20 01 17*	Fotochemikalien		
20 01 19*	Pestizide		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		

**Liste der vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle**  
(Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbe- handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfer- metallurgie</b>
04 01 02	geäschertes Leimleder	10 06 04	andere Teilchen und Staub
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	10 07 04	andere Teilchen und Staub
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE- PYROLYSE	<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisen- metallurgie</b>
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	10 08 04	Teilchen und Staub
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHA- NISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmier- stoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektions- mitteln und Körperpflegemitteln</b>	12 01 03	NE-Metallfeil- und Drehspäne
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICH- TUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben</b>	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefähr- lichen Stoffen enthalten	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUG- MASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATE- RIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
08 01 17*	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt ge- sammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
08 01 18	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen</b>	<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werk- stoffe enthalten	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Ver- brennungsanlagen (außer 19)</b>	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser- behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>		
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		

## Liste der vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysator verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten